

Malte Wolpmann
23-6

☎ 361 10 859

✉ 496 10 859

Mail: malte.wolpmann@umwelt.bremen.de

Protokoll:

Scoping-Termin am 29.11.2018 zum beabsichtigten Planfeststellungsverfahren „Blocklanddeponie – DK I-Abschnitt im Canyonbereich“

Vorhabenträgerin: „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“

Teilnehmer:

Siehe Teilnehmerliste in der Anlage

Ort/Datum:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Wegesende 23, 28195 Bremen

29. November 2018

Beginn: 10:00 Uhr Ende: 12:20 Uhr

TOP 1 Begrüßung

Frau Steggewentz begrüßt die anwesenden Vertreter der „Die Bremer Stadtreinigung AöR (kurz: DBS)“, die Vertreter des Planungsbüros „Sweco GmbH“ sowie die Vertreter der Behörden und dankt für deren Kommen. Sie erläutert den geplanten Ablauf der Sitzung und schlägt eine kurze Vorstellungsrunde vor.

TOP 2 Rechtliche Einführung durch die Planfeststellungsbehörde

Frau Steggewentz beginnt mit einer rechtlichen Einführung.

Für die Beurteilung, ob ein Planfeststellungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind in tatsächlicher Hinsicht folgende Gegebenheiten relevant:

- Das geplante Ablagerungsvolumen beträgt etwa 433.000 m³. Dazu kommen etwa 58.700 m³ Profilierungsmaterial unterhalb der multifunktionalen Abdichtung.
- Es werden auch gefährliche Abfälle abgelagert.
- Bei den abzulagernden Abfällen handelt es sich nicht um Inertabfälle im Sinne des § 3 Abs. KrWG.

2.1 Planfeststellungsbedürftigkeit

Eine Planfeststellungsbedürftigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG. Das Vorhaben stellt sich als geplante Neuerrichtung eines Deponieabschnitts und zugleich als wesentliche Änderungen des sich in der Stilllegungsphase befindlichen Altteils, des 1991 planfestgestellten Deponieabschnitts DK III und des 2011 planfestgestellten Deponieabschnitts DK I auf dem Altteil der Blocklanddeponie dar.

Eine rechtliche Möglichkeit, statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 KrWG durchzuführen, ist nicht gegeben. Für Deponien zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen und für Deponien zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr ist ein Plangenehmigungsverfahren, außer bei Deponien für Inertabfälle, nach § 35 Abs. 3 S. 3 KrWG ausgeschlossen.

Malte Wolpmann
23-6

☎ 361 10 859

✉ 496 10 859

Mail: malte.wolpmann@umwelt.bremen.de

2.2 UVP-Pflicht des Vorhabens

Bezüglich der UVP-Pflicht des Vorhabens führt Frau Steggewentz aus, dass das Vorhaben in jedem Falle UVP-pflichtig ist.

2.2.1 UVP-Pflicht nach § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG

Da feststeht, dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, ergibt sich eine UVP-Pflicht für das Vorhaben bereits aus § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG. Danach ist in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.2.2 UVP-Pflicht bei Wertung als Neubauvorhaben nach dem UVPG

Bei der Betrachtung des Vorhabens als Neuerrichtung eines Deponieabschnitts (Neubauvorhaben) ergibt sich die UVP-Pflicht aus den Ziffern 12.1 und 12.2.1 der Anlage 1 UVPG „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“.

- **Ziffer 12.1 der Anlage 1 UVPG Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“: (X)**
Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen
- **Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 UVPG Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“: (X)**
Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nr. 12.3 (dort: A), mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr

2.2.3

UVP-Pflicht bei Wertung als Änderungsvorhaben oder als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben

Bei einer Betrachtung des Vorhabens als Änderungsvorhaben (Änderung zugleich des Altteils, des Abschnitts DK I- Neu (2011) und des Deponieabschnitts DK III (1991)) ergibt sich eine UVP-Pflicht aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, weil allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht (§ 6 UVPG) erreicht oder überschreitet.

Bei einer Wertung als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, bei dem das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist (DK I neu planfestgestellt in 2011 mit durchgeführter UVP) ergibt sich eine UVP-Pflicht aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 UVPG, weil das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht (§ 6 UVPG) erreicht oder überschreitet

Auf Anregung von Herrn Dr. Kumpfer soll noch geklärt werden, ob die UVP-Pflicht aus § 9 oder § 11 UVPG herzuleiten ist. Herr Dr. Kumpfer ergänzt hierzu, dass das Ergebnis am Ende das selbe sein werde, jedoch die Betrachtung des Untersuchungsrahmens ggf. eine andere sein könne. Dies werde man aber noch klären.

2.3

Gegenstand eines Scoping-Termins und Gegenstand der Festlegung des Untersuchungsrahmens

Frau Steggewentz informiert darüber, was nach der Vorstellung des Gesetzgebers Gegenstand eines Scoping-Termins (§ 15 Abs. 3 S. 1 UVPG) ist und was unter der Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 Abs. 1 UVPG) zu verstehen ist.

Malte Wolpmann
23-6

☎ 361 10 859

✉ 496 10 859

Mail: malte.wolpmann@umwelt.bremen.de

TOP 3 Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabenträger

Herr Dr. Vater (DBS) erklärt, dass in einem ersten Teil das Projekt durch das für die Vorplanung beauftragte Planungsbüro „Sweco GmbH“, vor dem Hintergrund des aktuellen Planungsstandes, vorgestellt werde. In einem zweiten Teil werde Herr Zeymer (DBS) auf die nach dem UVPG zu betrachtenden Schutzgüter eingehen.

Einführend erläutert Herr Dr. Vater, dass sich das Vorhaben an dem Projekt aus 2011 orientiere und es sich ebenfalls um eine sogenannte „Top-on-top-Deponie“ handle, die am Ende der Ablagerungsphase die gleiche Höhe wie die bestehenden Deponieabschnitte erreichen werde, sodass man als Deponiekörper einen „großen Hügel“ habe.

Herr Wibusch (Sweco GmbH) stellt die Planung des Deponieabschnitts anhand einer Powerpoint-Präsentation vor (siehe Anlage 2 zum Protokoll sowie schriftliche Ausführungen in der Tischvorlage der DBS, Anlage 3).

TOP 4

Anforderungen der Fachbehörden an den Inhalt des Antrages und Anmerkungen und Fragen der Behörden zur Projektvorstellung

Frau Steggewentz bedankt sich für die Vorstellung und bittet die Vertreter der Fachbehörden um Wortbeiträge.

Herr Hentschel fragt nach, wie lange die Dauer des Deponiebetriebs geplant sei und ob es sich um die letztmalige Auffüllung der Deponie handle.

Herr Dr. Vater erklärt, dass nach der aktuellen Strategie die Ablagerungsphasen für die bislang planfestgestellten Deponieabschnitte 2022/23 beendet sein würden. Die Stadt Bremen habe aber eine Verlängerung des Deponiestandortes beschlossen, weshalb man nun mit diesem neu geplanten Abschnitt eine weitere Ablagekapazität bis 2028/29 schaffen wolle. Das jetzt geplante Vorhaben sei jedoch der letzte Deponieabschnitt, danach sei die Kapazität der Blocklanddeponie ausgeschöpft, sie werde dann in die Stilllegungsphase eintreten und es müsse ein neuer Standort gefunden werden.

Herr Dr. Kumpfer fragt, ob der Fußpunkt an der Basisabdichtung anschließen würde und ob trotz der Tieferlegung der Gasbrunnenköpfe weiterhin Gas abgesaugt werden könne.

Herr Dr. Vater erklärt, dass es sich bei dem Fußpunkt der (Gesamt-)Deponie um den Altteil handle, der im Jahr 1969 errichtet worden sei und der daher keine technische Basisabdichtung nach den Vorgaben der Deponieverordnung besitze. Bezüglich der Verlegung der Gasbrunnenköpfe erklärt er, dass das Gas dann nach unten abgesaugt werden könne und eine Diffusion nach oben nicht mehr möglich sei, weil durch die Abdichtung des neuen Abschnitts eine Versiegelung nach oben erfolge.

Frau Hein fragt, ob die Shreddervorbehandlungsanlage durch das Vorhaben beeinträchtigt werde und in wie weit verschiedene Bauabschnitte geplant seien.

Herr Dr. Vater erklärt, dass der Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werde und verschiedene Bauabschnitte notwendig seien, diese jedoch erst im Rahmen der detaillierteren Planung festgelegt werden würden.

Malte Wolpmann
23-6

☎ 361 10 859
☎ 496 10 859

Mail: malte.wolpmann@umwelt.bremen.de

Herr Wibusch ergänzt, dass man voraussichtlich mit den Profilierungen der Böschungen beginnen werde und dann die neue Kranaufstellfläche für die Windkraftanlage herrichten werde. Danach sollen die Maßnahmen für die Bereiche Süd und West durchgeführt werden und zuletzt der Bereich Ost.

Herr Wedell erklärt, dass für den Bereich Immissionsschutz Aussagen zu Lärmemissionen getätigt werden müssen. Ferner bedürfe es Aussagen im Hinblick auf Staubbildung durch den Betrieb der Deponie und deren Verhinderung, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen im letzten Winter. Ein extrem trockener und eisiger Wind hob beispielsweise bei den Stahlwerken sämtliche Befeuchtungsmaßnahmen auf. Herr Wedell fordert ein Staubgutachten für die Betrachtung der Einlagerungsphase, in dem auch der Ist-Zustand der auf den Nachbargrundstücken (Weideflächen) wachsenden Futterflächen betrachtet werde und verweist hinsichtlich der Probenahmen auf das für die Futtermittelüberwachung auch im Land Bremen zuständige Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in Oldenburg.

Zum Bereich Arbeitsschutz bedürfe es Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitnehmer im Hinblick auf die Staubentstehung.

Vor dem Hintergrund der Brände der Vergangenheit weist Herr Schlenker auf die Notwendigkeit der Löschwasserversorgung sowie einer Feuerwehrezufahrt hin.

Herr Dr. Vater erklärt, dass die Brände hauptsächlich durch die Zwischenlagerung von Hausmüll der swb entstanden seien. Dies tue man mittlerweile nicht mehr. Die nun abgelagerten Abfälle seien mineralischer Natur, von denen keine Brandgefahr ausgehe.

Herr Dr. Kumpfer fragt nach, ob die Genehmigung für diese Zwischenlagerung erloschen sei. Dies wird durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Ggf. gibt die DBS die Genehmigung ansonsten zurück.

Herr Dr. Vater führt weiter aus, dass man die Shreddervorbehandlungsanlage nach Ende der Ablagerungsphase (2028) zurückbauen werde. Für diese seien damals Löschwasserteich und Zufahrt errichtet worden. Die Zufahrt solle nun geändert werden, indem sie außen um die Deponie herumgeführt werde. Hierfür soll eine Asphaltstraße hergerichtet werden. Vorteil sei, dass die Steigung geringer werde und die Anlage deshalb mit den Einsatzfahrzeugen bei jeder Witterung besser erreichbar sei.

Herr Schlenker erklärt, dass er das Thema Zufahrt mit seinem Vorgesetzten besprechen wolle und sich bei Frau Steggewentz zurückmelden werde.

Herr Bühring stellt dar, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes noch aufgezeigt werden müsse, welche Auswirkungen die zusätzliche Auflast auf dem Altteil der Blocklanddeponie auf die Deponiebasis habe. Zum einen sei hiermit die Position der Deponiebasis im Grundwasserleiter gemeint, zum anderen mögliche mechanische Belastungen für die geologische Basisabdichtung der Altdeponie und dem darin liegenden sogenannten „hydraulischen Fenster“. Weiterhin sollten Aussagen darüber getroffen werden, ob die zusätzliche Auflast und damit verbundene Setzungen durch Mobilisierung von Porenwässern zu einer Veränderung des Sickerwasseranfalls bzw. dessen Zusammensetzung im alten Deponiekörper führen könnten.

Malte Wolpmann

23-6

☎ 361 10 859

☎ 496 10 859

Mail: malte.wolpmann@umwelt.bremen.de

Im Hinblick auf die Oberflächengewässer weist Herr Bühring in Anlehnung an die Ausführung von Herrn Wedell zu den Staubemissionen darauf hin, dass auch der mögliche Schadstoffeintrag durch Staubemissionen in Oberflächengewässer (z.B. in Gräben im angrenzenden Blockland) zu betrachten sei.

Herr Schreiner führt aus, dass bei der Entwässerung die hydraulischen Verhältnisse der drei Teile zu betrachten seien. Wobei der Süd- und Westteil in das bestehende Übergabebauwerk entwässert würden. Hier sei der Bestand inkl. des neu hinzukommenden Anteils zu beschreiben.

Herr Tornow erklärt, dass die Antragsunterlagen und der Beschluss in elektronischer Form im Internet veröffentlicht werden (Zentrales Internetportal). Deshalb seien die Antragsunterlagen in einem brauchbaren pdf-Dokument einzureichen. Ferner werde zeitnah noch ein überarbeiteter UVP-Bewertungsbogen zur Verfügung gestellt.

TOP 5 Vorstellung der durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Schutzgüter

Herr Zeymer (DBS) stellt die Einflüsse des Vorhabens auf die Schutzgüter vor (vgl. Anlage 3).

Geruch: Beeinträchtigung der Schutzgüter sei unwesentlich, da es sich bei dem abzulagernden Abfall um mineralischen Abfall handele. Ferner werde die Absaugung des Deponiegases sogar verbessert.

Lärm: Bei Bauphase zusätzlicher Lärm. In der Ablagerungsphase keine Veränderung zum aktuellen Betrieb.

Staub: Durch das Vorhaben werde die jährlicher Ablagerungsmenge nicht erhöht (200.000 Mg/a), weshalb es nur zu einer Verlegung der Staubquelle komme.

Herr Wedell fragt nach, ob nur tagsüber gearbeitet werden soll.

Herr Dr. Vater bestätigt dieses und erklärt, dass bereits Gespräche mit den Anrainern stattgefunden hätten. Man wolle bei den Baumaßnahmen auf die Piep-Töne beim Rückwärtsfahren verzichten und andere insoweit wirkungsvolle Maßnahmen treffen.

Herr Wedell teilt mit, dass es ihm um die Maßnahmen beim Regelbetrieb gehen würde, die Baumaßnahmen seien die Ausnahme.

Herr Dr. Vater erklärt, dass das Vorhaben sehr zentral auf dem Deponiegelände liege und deshalb weiter entfernt von Anwohnern sei, als die aktuellen Deponieabschnitte. Außerdem werde man bei dem Einbau mit einem Außenwall von 2,5 Metern arbeiten.

Herr Wedell fordert ein Staubgutachten für die Betrachtung der Einlagerungsphase, in dem auch der Ist-Zustand der auf den Nachbargrundstücken wachsenden Futtermittel betrachtet werde und verweist hierfür auf das LAVIS in Oldenburg. Des Weiteren fragt er, wieviel Prozent des Deponiegases ungefähr erfasst werde.

Herr Zeymer erklärt, dass man aktuell diffuse Deponiegas-Emissionen von ca. 40 % bezogen auf die entstehende Gesamt-Gasmenge habe.

Boden: Das Vorhaben werde auf einem „Abfallkörper“ errichtet. Daher würden keine natürlichen Böden überschüttet oder anderweitig beeinträchtigt.

Malte Wolpmann

23-6

☎ 361 10 859

📠 496 10 859

Mail: malte.wolpmann@umwelt.bremen.de

Wasser: Das Schutzgut Wasser werde ebenfalls verbessert, da durch die Abdeckung ein Großteil des Sickerwassers in den drei neuen Sickerwasserströmen erfasst werde. Ein Zusammenführungskonzept werde noch mit hanseWasser besprochen.

Ferner wurde geklärt, dass das hydraulische Fenster bereits im Jahre 2008 durch den Bau einer Drainrigole in dem betroffenen Bereich geschlossen worden sei und davon auszugehen sei, dass der Bau des neuen Deponieabschnitts keinen Einfluss auf das hydraulische Fenster habe.

Herr Bühring fügt an, dass eine Aussage getroffen werden müsse, wie sich das Schutzgut Wasser durch das neue Vorhaben verändere.

Oberflächenwasser: Das Schutzgut Oberflächenwasser werde durch die Sickerwasserfassung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Luft/Klima: Durch die Abdichtung von ca. 10% der Deponieoberfläche könne davon ausgegangen werden, dass sich auch die diffusen Deponiegasemissionen und damit auch die dadurch verursachten THG-Emissionen um ca. 10 % verringerten. Die Luftströme würden sich durch die Schließung des „Canyons“ nur sehr geringfügig ändern.

Tier/Pflanzen: Im Bereich des Vorhabens gebe es bis auf ein paar Sträucher keine Vegetation.

Landschaft: Die Veränderung sei vernachlässigbar, da Teile der Deponie bereits nach der schon bestehenden Genehmigungslage auf diese Höhe aufgeschüttet seien. Nach Abschluss des Vorhabens habe man einen großen Hügel. Außerdem seien die Windkraftanlagen deutlich höher.

Herr Hentschel hält den Vergleich des neu geplanten Deponiekörpers mit den Windkraftanlagen für gewagt, da die Deponie ein großer Körper sei und die Windkraftanlage ein schmales Bauwerk. Stattdessen müsse der Fokus auf der Zukunft liegen, da die Deponie nach der aktiven Phase rekultiviert werden soll. Daher bedürfe es eines angepassten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP), der die Veränderung miteinschließe.

Frau Hein erklärt, dass § 19 der Deponieverordnung bei dem Antrag zu beachten sei. Ferner müssten die abzulagernden Abfälle inklusive Beschreibung aufgelistet werden, die Bauabschnitte inkl. eines Zeitplans beschrieben und der Betrieb dargestellt werden. Außerdem müsse im Antrag beschrieben werden, wie bei besonderen Vorkommnissen vorgegangen werde.

Herr Dr. Kumpfer weist auf die Form des UVP-Berichts hin, indem die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschreiben seien. Außerdem bedürfe es einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens inklusive der Betriebs- und Stilllegungsphase sowie eines überarbeiteten LBP. Ebenso seien die Vermeidungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen zusammenfassend darzustellen. Gleiches gelte für die Lärmemissionen.

Frau Steggewentz ergänzt, dass im UVP-Bericht auch eine Prüfung von Alternativen stattfinden müsse (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG i. V. m. Anlage 4 Nr. 2 UVPG).

Herr Kumpfer führt aus, dass eine Erweiterung nach Westen durch den neuen Flächennutzungsplan ausgeschlossen sei. Ferner habe er nach kurzer Rücksprache mit den Kollegen der

Bauordnung die Rückmeldung erhalten, dass der Bebauungsplan aussagekräftig und das Vorhaben baurechtlich zulässig sei. Auf Nachfrage von Frau Steggewentz teilt er mit, dass es in Bremen keinen Raumordnungsplan bzw. kein Raumordnungsprogramm gebe.

Herr Bewer ergänzt, dass aus abfallwirtschaftlicher Sicht der Anknüpfungspunkt sei, dass die Abfälle anfallen und dies auch hier vor Ort und es aktuell keine andere Möglichkeit der Entsorgung gebe.

Frau Steggewentz fragt nach der Festlegung des Untersuchungsgebietes (Ermittlung des Einwirkungsbereichs nach § 2 Abs. 11 UVPG zwecks UVP-Bewertung). Dies sei nach Ziffer 4.6.2.5 der TA Luft bei einer Höhe der Deponie von ca. 60 m NN (siehe S. 5 der Tischvorlage) ein Radius von 3 km (60 m x 50 m = 3000 m).

Herr Dr. Vater erklärt, dass dies eine neue Überlegung sei.

Herr Wedell weist darauf hin, dass man abschätzen müsse, ab wann die Auswirkungen auf ein Schutzgut irrelevant würden.

Herr Dr. Kumpfer sieht die Betrachtung jedes Schutzgutes für sich als notwendig an. Über den Deponiekörper hinaus werde jedoch wahrscheinlich nur das Schutzgut Staub relevant sein.

Herr Wedell weist noch darauf hin, dass die Anzahl der täglichen LKW-Anlieferungen darzustellen sei.

TOP 6 Anforderungen der Genehmigungsbehörde an die Antragsunterlagen

6.1 (§ 36 KrWG)

Frau Steggewentz teilt weiterhin mit, dass der Antrag Ausführungen zu allen Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 36 KrWG enthalten müsse. U. a. dürfe ein Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nur erlassen werden, wenn keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten seien (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG). Insoweit müsse der Antrag auch Ausführungen dazu enthalten, ob und inwieweit das Vorhaben sich auf die Rechte des Pächters der Windkraftanlage auswirke.

6.2 (Planrechtfertigung)

Weitere materiell rechtliche Voraussetzung für den Erlass des begehrten Planfeststellungsbeschlusses sei die Planrechtfertigung. Frau Steggewentz zitiert dazu aus einem Beschluss des BVerwG vom 12.07.2018 (7 B 15.17) (Deponie Haaßel). Der Antrag müsse sich mit den Alternativen des Vorhabens befassen (Standort, weniger Abfallimporte oder deren Notwendigkeit begründen; Abfallvermeidung). Dies habe der BUND Landesverband Bremen e. V. bereits in einem Telefonat mit der Planfeststellungsbehörde thematisiert.

6.3 (Notwendigkeit des Vorhabens)

Auch die Notwendigkeit des Vorhabens sei im Antrag zu begründen.

Frau Steggewentz fragt, ob bei der Abfassung der Antragsunterlagen eine juristische Unterstützung geplant sei. Angesichts der immer komplexer werdenden rechtlichen Materie sei dies aus ihrer Sicht empfehlenswert und zu begrüßen.

Herr Dr. Vater erklärt, dass dies bisher nicht der Fall sei, man aber darüber nachdenke. Ferner würden demnächst erst die weiteren Planungen ausgeschrieben. Die Firma Sweco GmbH habe bisher nur den Auftrag für die Vorplanung erhalten. Außerdem wisse er noch nicht, welches Planungsbüro den Auftrag für die Erstellung des UVP-Berichtes erhalte.

Frau Steggewentz bietet an, Detailfragen im Vorfeld der Antragstellung mit dem Entwurfsverfasser, ggf. unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, vorab zu klären.

TOP 7 Abstimmung des Verfahrens

7.1 Antragsentwurf zur Vorabstimmung

Frau Steggewentz schlägt vor, dass vorab eine Entwurfsfassung des Antrags in dreifacher Ausfertigung eingereicht wird

7.2 Beteiligung der Beiräte

Im Planfeststellungsverfahren sollen die Beiräte Walle, Gröpelingen, Findorff und Blockland beteiligt werden (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter).

7.3 Beteiligung der Umweltverbände

Als nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltvereinigungen sollen der BUND Landesverband Bremen e. V., der Landesfischereiverband Bremen e. V., die Landesjägerschaft Bremen e. V. und der NABU Landesverband Bremen e. V. beteiligt werden (vgl. § 18 Abs. 1 S. 3 UVPG, § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

7.4 Form und Anzahl der Antragsexemplare

Bezüglich der einzureichenden Unterlagen wären es nach vorläufigem Stand 13 Exemplare in Papierform und 15 Exemplare in elektronischer Form (CD-ROM).

7.5 Sonstiges

Das Protokoll über den Scoping-Termin wird zunächst an alle Teilnehmer zur Vorabstimmung geschickt. Das abgestimmte Protokoll bildet dann die Grundlage für die gesonderte Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 Abs. 1 UVPG).

TOP 8 Anfrage nach weiterem Klärungsbedarf

Herr Dr. Kumpfer weist die Vorhabenträgerin auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz hin. Die Verantwortung liege hier jedoch bei DBS. Frau Steggewentz teilt mit, dass sie gegenüber DBS per E-Mail vom 15.10.2018 auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 BremVwVfG hingewirkt habe.

Malte Wolpmann
23-6

☎ 361 10 859

📠 496 10 859

Mail: malte.wolpmann@umwelt.bremen.de

TOP 9 Verabschiedung

Frau Steggewentz bedankt sich bei allen Anwesenden für die weiter führenden Beiträge und die konstruktive Diskussion und beendet den Scoping-Termin um 12:20 Uhr.

Für das Protokoll

Wolpmann

Anlagen:

1. Teilnehmerliste
2. PowerPoint Präsentation Sweco GmbH
3. Tischvorlage der Sweco GmbH zum Scoping-Termin
4. Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht (Verfahrensleitstelle)